Statuten

SVP Sektion Dielsdorf

Bauernpartei

Gründung: 2. Juli 1920

Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei

Neugründung: 5. März 1954

Schweizerische Volkspartei

Erstmalige alleinige Nennung: 8. Mai 1975

I Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SVP Sektion Dielsdorf (nachstehend Partei genannt) besteht in Dielsdorf ein politischer Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.
Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirkes Dielsdorf und des Kantons Zürich. Deren Statuten sind für die Partei ebenfalls massgebend.

Art. 2

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln, Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Dielsdorf und für den Schutz des persönlichen Eigentums ein. Die Partei vertritt im übrigen die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur Partei steht allen Stimmberechtigten der Gemeinde Dielsdorf offen, die sich zu den in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen. Nicht Stimmberechtigte können in begründeten Ausnahmefällen Mitglied werden.

Art. 4

Dem Mitglied entstehen in der Regel folgende finanzielle Verpflichtungen:

1. Jahresbeitrag
2. vom Kanton resp. Bezirk festgelegte ausserordentliche Wahlbeiträge
3. Abonnementskosten des offiziellen SVP-Publikationsorgan (Zürcher Bauer/Zürcher Bote)

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich auf Ende Jahr unter Beachtung einer einmonatigen Frist erfolgen. Ausscheidende verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 6

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Behördentätigkeit

Art. 7

Mitglieder, die durch die Partei, in ein öffentliches Amt gewählt worden sind, verpflichten sich einen vom erweiterten Vorstand bestimmten ausserordentlichen Parteibeitrag zu leisten (max. 20% bei Grundbesoldung; max. 1% bei Lohnempfang).

III Organe und ihre Kompetenzen

Art. 8

Die Organe der Partei sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Allgemeines

Art. 9

Die Amtsdauer der zu wählenden Organe beträgt ein Jahr, sofern durch die Statuten nicht eine andere Regelung gilt. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser die Mehrheit der Anwesenden verlangt geheime Stimmabgabe.

Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung wird in der Regel jährlich mindestens einmal, grundsätzlich im ersten Quartal, durch den Vorstand einberufen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind in der Regel spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.
Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung (inkl. Vermögen)
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Festlegung der Mitgliederkategorien
6. Genehmigung des Budget
7. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
8. Bestimmung des Delegierten-Kreises
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Statutenrevision und Auflösung der Partei

Mitgliederversammlung

Art. 11

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
Sie dienen der Besprechung von Wahlen, Abstimmungen oder anderen politischen Angelegenheiten.

Vorstand und erweiterter Vorstand

Art. 12

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei (gemäss Art. 2). Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer). Bei der konstituierenden Sitzung können Aufgaben, Kompetenzen einzelnen Mitgliedern übertragen werden.
Zur Beschlussfassung sind 3 Mitglieder zwingend notwendig.
Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Behörden, Gemeindegebiete, Berufsgattungen, Alterszugehörigkeit und Geschlechter zu achten.
Vorstandssitzungen werden nach dem Bedürfnis des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 gewählten Vorstandsmitgliedern einberufen.
Dem Vorstand obliegen folgende Kompetenzen:

1. Vertretung der Partei nach aussen, Leitung der Parteigeschäfte
2. Vollzug der Beschlüsse aus General-, Mitgliederversammlung sowie übergeordneter Parteiorgane im Bezirk, Kanton und Bund
3. Leitung der Wahl- und Abstimmpropaganda
4. Aufnahme neuer Mitglieder
5. Einberufung, Vorbereitung der General- und Mitgliederversammlung
6. Stellungnahmen zu Wahl- und Abstimmungen
7. Ernennung der Delegierten aus dem von der Generalversammlung bestimmten Delegiertenkreis
8. Antragstellung zur Statutenrevision
9. Antragstellung zur Parteiauflösung

Art. 13

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, sowie allen Behördemitgliedern. Er wird vom Präsidenten einberufen. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Kompetenz der Festlegung des ausserordentlichen Parteibeitrages (Art. 8).

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 14

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmann. Alljährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus und wird durch den Ersatzmann ersetzt.
Der erste Revisor hat die Jahresrechnung samt Belegen zu prüfen und zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten (Antrag oder Ablehnung). Er hat das Recht, die Kasse jederzeit zu revidieren und ist verpflichtet, allfällige Missstände in der Kassenführung dem Vorstand anzuzeigen.

IV BESONDERHEITEN

FINANZEN

Art. 15

Der Vorstand ist verpflichtet, mit den ihm anvertrauten Geldern haushälterisch umzugehen. Die Finanzkompetenz beträgt 75% des an der letzten Generalversammlung ausgewiesenen Reinvermögens.

Art. 16

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

1. Jahresbeitrag der Mitglieder
2. ausserordentlichen Parteibeiträgen
3. freiwilligen Beiträgen / Spenden
4. Einnahmen aus Anlässen der Partei
5. Zinsen des Gesamtvermögens

Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 18

Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden. Eine Revision bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 19

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder.
Über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel entscheidet die letzte Generalversammlung.

Übergangsbestimmung / Inkrafttretung

Art. 20

Diese Statuten, die von der Generalversammlung am 18. Februar 1994 genehmigt worden sind, ersetzen die Statuten vom 20. März 1981.